

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Elsnig (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert wurde, sowie der §§ 61, 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie der §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsnig am 17.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Elsnig, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:
 - 1. Gemeindewehrleitung**
 - 1.1 Gemeindewehrleiter 60,00 €
 - 1.2 Stellvertreter des Gemeindewehrleiters 25,00 €
 - 2. Ortswehrleitung**
 - 2.1 Ortswehrleiter 40,00 €
 - 2.2 Stellvertreter der Ortswehrleiter 15,00 €
 - 3. Jugendfeuerwehr**
 - 3.1 Jugendwart 25,00 €
 - 4. Eingesetzte Funktionsträger**
 - 4.1 Gerätewart 25,00 €
- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter. Dabei ist seine Stellvertreter-Aufwandsentschädigung anzurechnen. Die Übernahme der Aufgaben in vollem Umfang und die Dauer ist unverzüglich schriftlich beim Bürgermeister anzuzeigen.

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
- (2) Die Funktionsträger haben dem Bürgermeister spätestens bis zum 30.11. des Jahres, in dem sie erstmalig anspruchsberechtigt sind, ihre Bankverbindung und ihre steuerliche Identifikationsnummer mitzuteilen sowie unverzüglich Änderungen der Daten zu melden.

§ 3 Lohnfortzahlung, Ersatz von Verdienstaussfall

Der Ersatz von Verdienstaussfall und die Lohnfortzahlung regeln sich nach § 62 SächsBRKG sowie nach § 14 SächsFwVO. Eine Erstattung bzw. Lohnfortzahlung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren der Gemeinde Elsnig vom 23.01.2001, geändert durch Satzung vom 31.03.2009, außer Kraft.

Elsnig, den XX.XX.2025

Schieritz
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.